A

Landkreis
Potsdam-Mittelmark

Richtlinie

Unterstützung von Willkommens- und Integrationsinitiativen im Landkreis Potsdam-Mittelmark 2021

1. Grundsatz

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark fördert im Rahmen der aus dem Kreishaushalt bereitgestellten Mittel die Arbeit der Willkommens- und Integrationsinitiativen im Landkreis. Dazu stehen im Jahr 2021 Mittel in Höhe von 15.000 € als zweckgebundene Zuwendung zur Verfügung.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, die ihren Sitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben. Ehrenamtliche Initiativen, die nicht rechtsfähig sind, haben eine vertretungsberechtigte Privatperson zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Projektes haftet.

3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden in der Regel vorrangig ehrenamtliche Initiativen. Es liegt im Ermessen des Fördermittelgebers im Einzelfall zu entscheiden.
Gefördert werden Maßnahmen, die

- zur Etablierung bzw. dem Erhalt der lokalen Willkommenskultur,
- dem interkulturellen Miteinander oder
- zur Integration von Geflüchteten und anderen ausländischen Zugewanderten

dienen und bis 31.12.2021 abgeschlossen werden, insbesondere:

- Initiierung oder Aufbau bzw. Erhalt von Willkommensinitiativen für Flüchtlinge, Willkommensfeste, Freizeitaktivitäten,
- begleitende und unterstützende Tätigkeiten bei Arztbesuchen oder Behördengängen,
- Förderung von Patenschaften,
- Maßnahmen zum Aufbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote, z. B. Spielkreise, Hausaufgabenbetreuung oder künstlerische Aktivitäten,

- Maßnahmen zur unterstützenden Vermittlung von Kenntnissen der deutschen Sprache und Bräuche/Traditionen,
- Gemeinschaftsveranstaltungen zur Prävention vor Rechtsextremismus mit Schulklassen, Sport- und anderen Vereinen und Geflüchteten,
- Förderung des interkulturellen Miteinanders.

Nicht förderfähig sind solche Maßnahmen, die gewerblich gegen Entgelt erbracht werden und deren Kosten durch andere Träger vollständig erstattet werden.

4. Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden je nach Einzelfall Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den o. g. Maßnahmen stehen, wie z. B.:

- Pauschalen; die Höhe der Pauschale wird durch den Fördermittelgeber festgelegt – dabei sollte die Reisekostenpauschale von 100,00 € pro Quartal je Initiative und die Bürokostenpauschale (z. B. Portokosten, Telefon- und Internetkosten Kopierpapier) von 50,00 € pro Jahr und Initiative nicht überstiegen werden;
- Reisekosten für Sprachmittelnde und Gebärdendolmetscher,
- Bastelmaterial,
- Fachliteratur,
- Veranstaltungsausgaben einschl. angemessener Getränke und Lebensmittel (ausgenommen alkoholischer Getränke),
- Honorare unter Angabe von Stundensatz, Stundenzahl und Qualifikation,
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Initiative,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Wartungs- und Instandhaltungsausgaben, Reparaturen.

Honorare werden hinsichtlich der Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalles beurteilt. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der vertragsnehmenden Person abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung sollte in der Regel alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen sowie Nebenkosten (auch Fahrkosten) einschließen. Es ist ein Honorarvertrag der beteiligten Parteien vorzulegen.

5. Antragsverfahren

(1) Der Antrag ist <u>vor</u> Maßnahmenbeginn zu stellen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist auf Antrag möglich. Die Zuwendungen sind schriftlich mit dem in der Anlage beigefügten Antragsformular beim

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Büro der Verwaltungsleitung
Büro für Chancengleichheit, Vielfalt und Senioren
Niemöllerstraße 1

14806 Bad Belzig

zu beantragen.

(2) Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben, u. a. den Finanzierungsplan, enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(3) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat anzugeben, bei welchen Förderstellen (z. B. Partnerschaft für Demokratie „Hoher Fläming", Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration, Verbraucherschutz) ggf. Förderung für dieselbe Maßnahme beantragt worden ist.

(4) Die Förderung kann als Festbetragsfinanzierung oder Fehlbetragsfinanzierung erfolgen. Die beantragte Förderhöhe sollte die Bagatellgrenze von 50,00 € nicht unterschreiten. Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt, dieser kann mit Auflagen versehen werden. Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden. Ist eine Verwendung der bewilligten Mittel in dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum nicht möglich, ist eine Verlängerung des Förderzeitraumes auf Antrag möglich.

(5) Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten einen Verwendungsnachweis beim Büro für Chancengleichheit, Vielfalt und Senioren vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

(6) Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und der Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgefordert werden.

(7) Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Unterstützung von Willkommens- und Integrationsinitiativen im Landkreis Potsdam-Mittelmark tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zum 31.12.2021.

Bad Belzig,

Blasig
Landrat